



Regierungsratsbeschluss vom 12. Mai 2015

Anpassung der Verordnung betreffend die Veräusserlichkeit des Universitätsgutes vom 19. Dezember 2000

P150636

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Entwurf zu einer Änderung der Verordnung betreffend die Unveräusserlichkeit des Universitätsgutes vom 19. Dezember 2000 (SG 440.450).
2. Die Verordnungsänderung wird sofort wirksam.

Begründung

Aus räumlichen Gründen hat sich die Universitätsbibliothek Basel entschieden, definierte Bestände ihrer Sammlung in eine Kooperative Speicherbibliothek im Kanton Luzern auszulagern oder an diese zu veräussern. Es handelt sich um Sammlungsgegenstände mit relativ tiefem historischem Wert und ohne besonderen Bezug zu Basel sowie mit tiefer Ausleihfrequenz. Der Regierungsrat hat dieses Konzept am 25. Februar 2014 genehmigt, soweit davon Universitätsgut im Sinne des Universitätsgutsgesetzes vom 16. Juni 1999 (SG 440.400) betroffen ist. In Bezug auf die geplanten Veräusserungen hat der Regierungsrat die Verordnung betreffend Unveräusserlichkeit des Universitätsgutes vom 19. Dezember 2000 (SG 440.450) bereits im Juni 2014 mit einer entsprechenden Ausnahmebestimmung ergänzt. Zur Ermöglichung einer blossen Auslagerung von Sammlungsgegenständen der Bibliotheken der Universität Basel (ohne Eigentumsübertragung) hat der Grosse Rat kürzlich eine Anpassung des Universitätsgutsgesetzes verabschiedet. Gestützt auf diese neue Bestimmung hat nun der Regierungsrat eine Anpassung der Universitätsgutsverordnung beschlossen, die konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen die Bibliotheken der Universität Basel Sammlungsgegenstände ausserhalb der Stadt Basel lagern dürfen.

